

Zertifikat

Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation

Name: TÜV Rheinland Cert GmbH
Straße: Am Grauen Stein
Staat: D Bundesland: NW (Nordrhein-Westfalen)
Postleitzahl: 51105 Ort: Köln



Angaben zum Zertifikat

Nummer des Zertifikats (durch die Zertifizierungsorganisation frei zu vergeben): 01 400 0078

Erstmalige Zertifizierung ☐ oder Folgezertifizierung ☒

Vorgangsnummer (soweit von der Behörde erteilt): ZZET016000770004

Das Zertifikat beinhaltet 9 Anlage(n).

☐ Das Zertifikat wird nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt (siehe Anlage(n) ____)

☒ Das Zertifikat wird nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten, Standorte erteilt (s. Anlage(n) 1 - 9).

Das Zertifikat ist gültig bis zum 31.12.2021. Nächstes Audit bis spätestens 30.06.2021.

Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes (Hauptsitz):

Name: AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH
Straße: Höherweg 100
Staat: D Bundesland: NW (Nordrhein-Westfalen)
Postleitzahl: 40233 Ort: Düsseldorf

Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist):

Registernummer: HRB 35775 Registergericht: Düsseldorf

Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten das Überwachungszeichen der o.g. technischen Überwachungsorganisation und die Bezeichnung

„Entsorgungsfachbetrieb“

gemäß §56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu führen.

Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG:

entfällt

Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV:

entfällt

Prüfungsdatum:

25.06.2020

Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat:

Name: Borm, Vorname: Elke

Ausstellungsdatum:

25.02.2021 (Änderung
wegen Erweiterung des
Abfallartenkatalogs)

Leiter der Zertifizierungsorganisation:

Name: Schmieder, Vorname: Christoph

Anlage 9 zum Zertifikat mit der Nummer	01 400 0078
Name des Entsorgungsbetriebs	AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1 Bezeichnung des Standorts: AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH
(Zentraldeponie Hubbelrath)

1.2 Straße: Erkrather Landstraße 81

1.3. Staat: D Bundesland: NW Postleitzahl: 40629 Ort: Düsseldorf

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1 Sammeln ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1 nur deutschlandweit ☐

2.1.2 weltweit ☐

2.2 Befördern ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.2.1 nur deutschlandweit ☐

2.2.2 weltweit ☐

2.3 Lagern ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) ☐

2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) ☐

2.4 Behandeln ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5) ☐

2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6) ☐

2.5 Verwerten ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV:

☐ vorbereitend ☐ abschließend

2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung ☐

2.5.2 Recycling ☐

2.5.3 sonstige Verwertung ☐

2.6 Beseitigen ☒ Kennnummer nach § 28 NachwV: E11111027(6)

☐ vorbereitend ☒ abschließend

2.7 Handeln ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1 nur deutschlandweit ☐

2.7.2 weltweit ☐

2.8 Makeln ☐ Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1 nur deutschlandweit ☐

2.8.2 weltweit ☐

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Deponie (DK II)

3.1 Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

☐ Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG.

3.2 Nur bei anerkannten Stellen, Betriebe und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft und die Anlage gilt als

3.2.1 Annahmestelle. ☐

3.2.2 Rücknahmestelle. ☐

3.2.3 Demontagebetrieb. ☐

3.2.4 Schredderanlage. ☐

3.2.5 sonstige Anlage zur weiteren Behandlung ☐

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten ☐
 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle ☐
 4.3 alle gefährlichen Abfälle ☐
 4.4 bestimmte Abfallarten ☒

Abfallschlüssel (ggf. mit „*-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
02 01 10	Metallabfälle	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 99	Abfälle a. n. g.	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	
05 01 99	Abfälle a. n. g.	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
06 06 99	Abfälle a. n. g.	
06 08 99	Abfälle a. n. g.	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	
06 13 03	Industrieruß	Abfälle müssen staubfrei abgelagert werden. Vor erstmaliger Ablagerung sind die Abfälle auf Dioxine/Furane im Original und Schwermetalle zu untersuchen.
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
07 01 99	Abfälle a. n. g.	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	

08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	Die Abfälle dürfen nur gelagert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese beim Kontakt mit Wasser keine Gase bilden.
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	Die Abfälle dürfen nur gelagert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese beim Kontakt mit Wasser keine Gase bilden.
10 07 04	andere Teilchen und Staub	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
10 10 99	Abfälle a. n. g.	

10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 05	Teilchen und Staub	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
10 11 99	Abfälle a. n. g.	
10 12 03	Teilchen und Staub	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung.	
10 12 99	Abfälle a. n. g.	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
10 13 99	Abfälle a. n. g.	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	
11 02 99	Abfälle a. n. g.	
11 05 01	Hartzink	
11 05 02	Zinkasche	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	
12 01 03	NE- Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 04	NE- Metallstaub und -teilchen	Annahme nur zulässig, wenn staubfreie Anlieferung.

12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
12 01 99	Abfälle a. n. g.	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 01 20	Glas	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen (Anmerkung: Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas)	Unter dieser AVV darf nur Bildschirmglas entsorgt werden.
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	Wenn es sich um Stäube handelt, ist die Annahme wegen der hohen Auslaugungsgefahr unzulässig.
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Annahme nur zulässig, wenn staubfreie Anlieferung.
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	Die Abfälle müssen unmittelbar nach jeder Anlieferung zur Vermeidung von Verletzungen mit einer mind. 0,5m mächtigen Schicht

		sonstiger zur Ablagerung zugelassener Abfälle überdeckt werden.
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
20 01 40	Metalle	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	